

# **SATZUNG**

## **der Walther Rathenau Gesellschaft e. V.**

### **Präambel**

Die Walther Rathenau Stiftung, die nach Ermordung des Reichsministers des Auswärtigen, Walther Rathenau, unter dem Protektorat des Reichspräsidenten 1923 errichtet wurde, ist 1934 aufgelöst worden. Die 1928 gegründete Gesellschaft hat sich selbst aufgelöst. Die jetzt gegründete Gesellschaft ist nicht Rechtsnachfolgerin der beiden vorgenannten Einrichtungen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Walther Rathenau Gesellschaft e. V.“, er wird im folgenden kurz Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt durch ihre Tätigkeit keinen materiellen Gewinn.
2. Die Gesellschaft hat den Zweck, in besonderer Weise Bildung, Kultur und Kunst zu fördern. Anknüpfend an die Tätigkeit der früheren Walther Rathenau Stiftung und der früheren Walther Rathenau Gesellschaft stellt sie sich vor allem die Aufgabe, das Andenken an und das Vermächtnis von Walther Rathenau zu pflegen, insbesondere, indem sie eine historisch-kritische Edition seiner Werke und Briefe sowie wissenschaftliche Arbeiten über die von ihm vertretenen Theorien und seine Person fördert und herausgibt, diesem Zweck entsprechende Veranstaltungen durchführt, Stipendien an für würdig befundene Bewerber für solche Arbeiten gewährt, sowie die Einrichtung einer Gedenkstätte und eines Archivs anstrebt. Sie kann auch Mittel sammeln für die Verwirklichung dieses Zwecks durch eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für allgemeine, insbesondere aber auch wissenschaftliche, steuerbegünstigte Zwecke, vornehmlich durch wissenschaftliche Einrichtungen.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einem etwaigen Ersatz der Aufwendungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand angetragen und genehmigt.
3. Die Mitglieder leisten zu Beginn jedes Jahres eine Jahreszahlung als Spende. Die Höhe der Jahreszahlung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

# **SATZUNG**

## **der Walther Rathenau Gesellschaft e. V.**

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklären.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen wichtigen Gründen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Vierteljahr die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Fall kann der Vorstand beschließen, dass die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens alle drei Jahre stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Monaten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dabei wird die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse zugrunde gelegt.

Der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der Stellvertreter ist Versammlungsleiter.

Der Protokollführer der Mitgliederversammlung muss von dieser gewählt werden.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugeleitet.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die Einberufungsfrist und die Feststellung der Tagesordnung gilt Absatz 2. entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf vierzehn Tage verkürzen.
5. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins.

# **SATZUNG**

## **der Walther Rathenau Gesellschaft e. V.**

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für die
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Festsetzung der Jahreszahlung,
  - h) Auflösung der Gesellschaft.
  
7. Die Mitgliederversammlung kann den Träger eines hohen Amtes für die Dauer seiner Amtszeit um die Übernahme der Schirmherrschaft über die Gesellschaft bitten, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder wählen.
  
8. Die Mitgliederversammlung ist außer im Fall des § 8, Absatz 3, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
  
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
  
11. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Ein Antrag auf schriftliche Beschlussfassung ist dem Vorstand zuzuleiten und wird von diesem an alle Mitglieder versandt. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
  
12. Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die es selbst betreffen.
  
13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Dasselbe gilt für die Fälle schriftlicher Beschlußfassungen.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den engeren Vorstand (auch im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten.

## **SATZUNG**

### **der Walther Rathenau Gesellschaft e. V.**

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bestellt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Schatzmeister und den Schriftführer auf die gleiche Dauer. Er führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung erforderlichenfalls ein Vorstandsmitglied kooptieren.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
6. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
  - b) er stellt das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan auf,
  - c) er entscheidet über Art und Weise der Förderung, insbesondere der Walther Rathenau Gesamtausgabe sowie über finanzielle Unterstützung von Arbeiten und Veröffentlichungen über Rathenau,
  - d) er trifft erforderlichenfalls Maßnahmen zur Pflege des Gedächtnisses an Rathenau
  - e) er kann mit Mitgliedern sowie mit Institutionen und Personen, die der Gesellschaft nicht angehören, Vereinbarungen über Spenden treffen.
9. Der Vorstand kann ein Sekretariat einrichten und bestellt die in ihm Tätigen.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen für die Gesellschaft werden auf Nachweis ersetzt.
11. Der Vorstand gibt in den ersten sechs Monaten jedes Jahres den Mitgliedern einen schriftlichen Geschäfts- und Finanzbericht über das abgelaufene Jahr.
12. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen, sofern die in § 2.1. genannten Grundsätze nicht berührt sind. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die eventuelle Nichtigkeitserklärung einzelner Bestimmungen dieser Satzung durch das Registergericht berührt die Gültigkeit der gesamten Satzung nicht.

# **SATZUNG**

## **der Walther Rathenau Gesellschaft e. V.**

### **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung des Finanzabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er die Buchführung erläutert. Der Prüfungsbericht ist jedem Mitglied zuzuleiten.

### **§ 8 Auflösung**

1. Sobald die Gesellschaft weniger als sieben Mitglieder hat, hat der Vorstand die Auflösung zu beantragen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ein Antrag auf Auflösung steht, muß unter Hinweis auf diesen Antrag mit einer Frist von zwei Monaten eingeladen werden. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Termin nicht länger als zwei Monate von demjenigen der vorhergehenden Mitgliederversammlung getrennt sein darf. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke (im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung) fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung von Bildung, Kultur und Kunst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (§ 61, Abs. II Abgabenordnung).